

Info aus dem Justizportal NRW

Wie vollstrecke ich die **Unterhaltsforderung**
aus der Entscheidung/dem Vergleich im **Ausland?**

bzw.

Welche Unterlagen benötige ich für die **Unterhaltsvollstreckung?**“

Brüsseler Übereinkommen (EuGVÜ)

bzw.

Lugano-Übereinkommen (LugÜ)

Warum kann ich nicht aus der deutschen Entscheidung/dem deutschen Vergleich unmittelbar die Zwangsvollstreckung im Ausland betreiben?

Deutsche Entscheidungen und deutsche Vergleiche werden noch nicht automatisch im Ausland anerkannt.

Die Gläubigerpartei muss zunächst ein bes. Zwischenverfahren für die Anerkennung in dem anderen Vertragsstaat (bekannt als „Exequaturverfahren“) beantragen.

Mit anderen Worten:

Die Vollstreckung aus der deutschen Entscheidung/dem deutschen Vergleich in der Schweiz ist in Altfällen erst möglich, nachdem ein schweizerisches Gericht erklärt hat, dass der deutsche Schuldtitel in der Schweiz vollstreckbar ist.

Die Vollstreckbarerklärungsverfahren (Exequaturverfahren) verursachen oft Verzögerungen und zusätzliche Kosten und können sogar in Einzelfällen zu einer Ablehnung der Anerkennung durch den betroffenen Vertragsstaat führen.

Wie lang ist die Widerspruchsfrist gegen den Mahnbescheid, wenn dieser im Ausland zugestellt werden muss?

Beträgt die Widerspruchsfrist ebenfalls 2 Wochen?

Nein,

die Widerspruchsfrist beträgt 1 Monat, § 75 III AUG (Auslandsunterhaltsgesetz).

Muss das Gericht bei Zustellung im Ausland oder öffentlicher Zustellung die Einspruchsfrist im Vollstreckungsbescheid bestimmen?

Ja.

Gem. §§ 113 FamFG, 700 I, 339 II ZPO, 20 Zi. 1 RpfIG ist vom Rechtspfleger die Einspruchsfrist festzusetzen.

Dies kann im Vollstreckungsbescheid oder in einem besonderen Beschluss erfolgen.

Muss das Gericht bei Zustellung im Ausland oder öffentlicher Zustellung die Einspruchsfrist im Versäumnisbeschluss bestimmen?

Ja.

Gem. §§ 113 FamFG, 339 II ZPO ist vom Familienrichter die Einspruchsfrist festzusetzen.

Dies kann im Versäumnisbeschluss oder in einem besonderen Beschluss erfolgen.

Muss das Gericht bei Zustellung durch Aufgabe zur Post die Einspruchsfrist im Vollstreckungsbescheid bzw. im Versäumnisbeschluss bestimmen?

Nein.

Die Zustellung durch Aufgabe zur Post ist keine Zustellung im Ausland.

Welche Besonderheiten gelten für Vollstreckungsbescheide, Anerkenntnisbeschlüsse, Versäumnisbeschlüsse, einstweilige Anordnungen und Arrestbeschlüsse?

Soweit Anerkenntnis- oder Versäumnisbeschlüsse in abgekürzter Form hergestellt worden sind (§ 38 IV FamFG) oder enthalten Arrestbefehle oder einstweilige Anordnungen keine Begründung, so sind diese zur Verwendung im Ausland zu vervollständigen, § 73 AUG.

Bitte wenden Sie sich insoweit an das Gericht, das den Schuldtitel erlassen hat; der Familienrichter wird auf Antrag die Begründung nachträglich anfertigen.

Vollstreckungsbescheide, einstweilige Anordnungen und Arrestbefehle, deren Zwangsvollstreckung im Ausland betrieben werden soll, sind auch dann mit der Vollstreckungsklausel zu versehen, wenn dies für eine Zwangsvollstreckung in Deutschland nicht erforderlich wäre, § 74 AUG.

Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel ist die Serviceeinheit zuständig.

Welche Rechtsvorschriften sind für das Vollstreckbarerklärungsverfahren im Ausland maßgebend?

Das Vollstreckbarerklärungsverfahren richtet sich im Regelfall nach folgenden Rechtsvorschriften:

- Brüsseler Übereinkommen vom 27.09.1968 (EuGVÜ),
- Lugano-Übereinkommen vom 16.09.1988 (LugÜ),
sowie
- nationale Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsstaats.

Welche Rechtsvorschriften (EuGVÜ oder/und LugÜ) im vorliegenden Fall Anwendung finden, entnehmen Sie bitte dem Länderteil der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO).

Das Brüsseler Übereinkommen und das Lugano-Übereinkommen beruhen auf identischen Grundsätzen und stimmen in sehr vielen Vorschriften überein; sie bilden aber dennoch zwei getrennte Instrumente.

Welches der beiden Übereinkommen jeweils anzuwenden ist, wird in Art. 54 b LugÜ geregelt.

Das EuGVÜ bzw. das LugÜ ersetzen die zwischenstaatlichen Vereinbarungen, Art. 55 EuGVÜ bzw. Art. 55 LugÜ.

Wie ist der zeitliche und örtliche Anwendungsbereich des Brüsseler Übereinkommens oder/und des Lugano-Übereinkommens?

Die Vollstreckungsübereinkommen finden im Verhältnis zu den Vertragsstaaten außerhalb der Europäischen Union Anwendung.

Im Verhältnis zu

- Island,
 - Norwegen
- und der
- Schweiz

finden die o. g. Vollstreckungsübereinkommen lediglich noch in Altfällen Anwendung, da diese durch das Lugano-Übereinkommen vom 30.10.2007 ersetzt worden sind.

Im Verhältnis zu den EU-Mitgliedstaaten findet dagegen die Europäische Unterhaltsverordnung (EU-Verordnung Nr. 4/2009) Anwendung.

Das Brüsseler Übereinkommen und das Lugano-Übereinkommen finden im Verhältnis zwischen den EU-Mitgliedstaaten - einschl. Dänemark - und den Vertragsstaaten Anwendung auf die ab dem Inkrafttreten der vorgenannten Übereinkommen erlassenen Entscheidungen und geschlossenen und bestätigten Vergleiche, Art. 54 EuGVÜ bzw. Art. 54 LugÜ.

Die Vertragsstaaten des Brüsseler Übereinkommens (EuGVÜ):

https://www.justiz.nrw/Bibliothek/ir_online_db/ir_hm/mitgliedstaaten_eugvue.htm

und die Vertragsstaaten des Lugano-Übereinkommens (LugÜ):

https://www.justiz.nrw/Bibliothek/ir_online_db/ir_hm/mitgliedstaaten_lugano.htm

entnehmen Sie bitte dem Landesjustizportal.

Die Vorschrift des Art. 54 II EuGVÜ bzw. Art. 54 II LugÜ ist dahingehend auszulegen, dass sich das Vollstreckbarerklärungsverfahren nur dann nach dem Brüsseler

Übereinkommen/dem Lugano-Übereinkommen richtet, wenn der Schuldtitel sowohl im Herkunftsland (Deutschland) als auch im Vollstreckungsstaat im Anwendungsbereich dieser Vollstreckungsübereinkommen fällt.

Welche Unterlagen benötige ich für die Zwangsvollstreckung im Ausland?

Um aus dem deutschen Schuldtitel die Zwangsvollstreckung im Ausland einleiten zu können, benötigt die Gläubigerpartei folgende Unterlagen:

- vollstreckbare Ausfertigung der Entscheidung/des Vergleichs mit Zustellungsbescheinigung,
- die Vollstreckbarerklärung der Entscheidung/des Vergleichs durch das ausl. Gericht mit Zustellungsbescheinigung.

Welches ausl. Gericht ist für die Vollstreckbarerklärung der Entscheidung/des Vergleichs zuständig?

Hinsichtlich der Vollstreckbarerklärung ergibt sich die Zuständigkeit aus Art. 32, (50, 51) EuGVÜ bzw. Art. 32, (50, 51) LugÜ.

Wie erfolgt die Vollstreckbarerklärung?

Welche Unterlagen muss ich dem ausl. Gericht vorlegen?

Die von der Gläubigerpartei vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus Art. 46, 47 und 48, (50, 51) EuGVÜ bzw. Art. 46, 47 und 48, (50, 51) LugÜ.

Das Brüsseler Übereinkommen bzw. das Lugano-Übereinkommen sieht 2 Wege vor, die zur Vollstreckbarerklärung der Entscheidung/des Vergleichs führen:

- im Vereinigten Königreich:
in **Altfällen** die Registrierung des deutschen Schuldtitels,
- in allen anderen Vertragsstaaten:
die Erteilung der besonderen Vollstreckungsklausel durch das zuständige ausländische Gericht.

In beiden Fällen sind vorzulegen:

- vollstreckbare Ausfertigung der Entscheidung/des Vergleichs mit Zustellungsbescheinigung,
- ggfs. Ausfertigung des deutschen Verfahrenskostenhilfebeschlusses,

- ggfs. - auf Verlangen des ausländischen Gerichts -:
Übersetzung der vorzulegenden Urkunden.

Nicht erforderlich ist dagegen die Legalisation der erforderlichen Urkunden bzw. die Erteilung einer Apostille zu den erforderlichen Urkunden, Art. 49, (50, 51) EuGVÜ bzw. Art. 49, (50, 51) LugÜ.

Benötige ich für das ausl. Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Vollstreckungsklausel zum deutschen Schuldtitel?

Ja,
Art. 33, 47 Zi. 1 EuGVÜ/Art. 33, 47 Zi. 1 LugÜ.
Die vollstreckbare Ausfertigung dient als Nachweis für die Vollstreckbarkeit des Schuldtitels in Deutschland.

Ggfs. genügt die Vorlage des Schuldtitels in Ausfertigung, sofern und soweit die Vollstreckbarkeit des Schuldtitels in Deutschland durch das Vollstreckungszeugnis oder sonstiger Urkunden nachgewiesen wird, vergl. Art. 47 Zi. 1 EuGVÜ bzw. Art. 47 Zi. 1 LugÜ.

Benötige ich für das ausl. Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Zustellungsbescheinigung zu dem deutschen Schuldtitel?

Ja,
Art. 33, 47 Zi. 1, (50, 51) EuGVÜ bzw. Art. 33, 47 Zi. 1, (50, 51) LugÜ.
Nach dem Brüsseler Übereinkommen bzw. dem Lugano-Übereinkommen ist die Zustellung des Schuldtitels an die Schuldnerpartei eine Vorbedingung für das Vollstreckbarerklärungsverfahren, Art. 47 Zi. 1 EugVÜ bzw. Art. 47 Zi 1 LugÜ.

Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren einen Urkundennachweis hinsichtlich der Vollstreckbarkeit des Schuldtitels in Deutschland?

Benötige ich ein Vollstreckungszeugnis?

Ja,
Art. 47 Zi. 1, (50, 51) EuGVÜ bzw. Art. 47 Zi. 1, (50, 51) LugÜ.

Welche Urkunden zum Nachweis der Vollstreckbarkeit geeignet sind, beurteilt sich nach den deutschen Verfahrensvorschriften.

Im Regelfall wird der Nachweis durch die vollstreckbare Ausfertigung des deutschen Schuldtitels geführt.

Die Gläubigerpartei kann den Nachweis auch durch ein entsprechendes gerichtliches Vollstreckungszeugnis führen.

Benötige ich für das ausl. Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Bescheinigung über die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks/des gleichwertigen Schriftstücks zu Säumnisentscheidungen an die Schuldnerpartei?

Ja,
Art. 33, 46 Zi. 2 EuGVÜ bzw. Art. 33, 46 Zi. 2 LugÜ

Sofern es sich bei dem deutschen Schuldtitel um eine Säumnisentscheidung (Versäumnisbeschluss, Vollstreckungsbescheid oder Kostenfestsetzungsbeschluss bzw. Vergütungsfestsetzungsbeschluss) handelt, benötigt die Gläubigerpartei eine Bescheinigung über die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks (Antragsschrift/Unterhaltsfestsetzungsantrag unter Fristsetzung, Kostenfestsetzungsantrag unter Fristsetzung) oder des gleichwertigen Schriftstücks (Belehrung unter Fristsetzung, Ladung, Mahnbescheid, Vergütungsfestsetzungsantrag unter Fristsetzung).

Bitte wenden Sie sich insoweit an das Gericht, das den Schuldtitel erlassen hat; die Erteilung der Bescheinigung erfolgt durch die Serviceeinheit des Gerichts.

Benötige ich für das ausl. Vollstreckbarerklärungsverfahren einen Nachweis über den Bedingungseintritt der Zwangsvollstreckung oder die Vollstreckbarkeit der Entscheidung/des Vergleichs für oder gegen Rechtsnachfolger?

Ja.
Hängt die Zwangsvollstreckung von

- einer Sicherheitsleistung der Gläubigerpartei,
- dem Ablauf einer Frist,
- dem Eintritt einer anderen Tatsache bzw. anderen Bedingung (z. B.: Gegenleistung der Gläubigerpartei bei Verurteilung (Verpflichtung) der Schuldnerpartei Zug um Zug)

ab, oder wird die Erteilung einer Vollstreckungsklausel für oder gegen eine andere Person als die in der Entscheidung/dem Vergleich genannten Person beantragt, so bedarf es ggfs. des entsprechenden Nachweises.

Für die Frage des Nachweises über den Bedingungseintritt oder die Vollstreckbarkeit für oder gegen Rechtsnachfolger ist im Regelfall nach den nationalen Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsstaats das Recht des Herkunftslandes maßgebend.

Wird die Schuldnerpartei im erstinstanzlichen Vollstreckbarerklärungsverfahren angehört?

Nein,

Art. 34, (50, 51) EuGVÜ bzw. Art. 34, (50, 51) LugÜ.

Eine Anhörung der Schuldnerpartei findet im Regelfall erst im

Rechtsbehelfsverfahren statt, Art. 40 II, (50, 51) EuGVÜ bzw. Art. 40 II (50, 51) LugÜ.

Was habe ich im Vollstreckbarerklärungsverfahren zu beachten? Wie ist der Verfahrensablauf?

Mögliche Anerkennungshindernisse ergeben sich aus Art. 27 und 28,

(50, 51) EuGVÜ bzw. Art. 27 und 28, (50, 51) LugÜ,

vergl. Art. 34, (50, 51) EuGVÜ bzw. Art. 34, (50, 51) LugÜ.

Die Gläubigerpartei hat ggfs. nach den Verfahrensvorschriften des ausl.

Vollstreckungsstaats einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen,

Art. 33, (50, 51) EuGVÜ bzw. Art. 33, (50, 51) LugÜ.

Ist dem Antragsteller in Deutschland Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden, so genießt er im Vollstreckbarerklärungsverfahren hinsichtlich der Verfahrenskostenhilfe oder der Kostenfreiheit die günstigste Behandlung, die das Recht des Vollstreckungsstaats vorsieht, Art. 44, (50, 51) EUGVÜ bzw. Art. 44, (50, 51) LugÜ.

Gem. Art. 47 Zi. 1, (50, 51) EuGVÜ bzw. Art. 47 Zi. 1, (50, 51) LugÜ bedarf es der vorherigen Zustellung des deutschen Schuldtitels an die Schuldnerpartei.

Bei Säumnisentscheidungen kommt es zur Wahrung des rechtlichen Gehörs in

jedem Fall auf eine ordnungsgemäße Zustellung des verfahrenseinleitenden

Schriftstücks nach Maßgabe des jeweiligen nationalen Rechts an,

Art. 27 Zi. 2, Art. 46 Zi. 2 EuGVÜ bzw. Art. 27 Zi. 2, Art. 46 Zi. 2 LugÜ.

Für die Anerkennung bzw. Vollstreckung einer deutschen Säumnisentscheidung

(Versäumnisbeschluss bzw. sonstige Entscheidung im Säumnisverfahren

(z. B. Unterhaltsfestsetzungsbeschluss, Kostenfestsetzungsbeschluss bzw.

Vergütungsfestsetzungsbeschluss) ist in Hinblick auf Art. 46 Zi. 2 EuGVÜ bzw.

Art. 46 Zi. 2 LugÜ die förmliche Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks

(Antragsschrift unter Fristsetzung, Unterhaltsfestsetzungsantrag unter

Fristsetzung/Kostenfestsetzungsantrag unter Fristsetzung)

oder

gleichwertiger Schriftstücke

(Ladung, Belehrung unter Fristsetzung, Vergütungsfestsetzungsantrag unter

Fristsetzung)

an die Schuldnerpartei erforderlich - und zwar unabhängig davon, ob nach den

deutschen Verfahrensvorschriften (§§ 184 ZPO, 113 FamFG bzw. §§ 270 ZPO,

113 FamFG) eine solche vorgeschrieben ist.

Ansonsten kann ggfs. die deutsche Säumnisentscheidung weder im Ausland anerkannt noch vollstreckt werden.

Kann das ausl. Gericht den Kostenfestsetzungsbeschluss ebenfalls für vollstreckbar erklären?

Ja.

Kann das ausl. Gericht den Kostenfestsetzungsbeschluss für vollstreckbar erklären, falls der Kostenfestsetzungsantrag der Schuldnerpartei nicht zugestellt worden ist?

Genügt insoweit nicht die Zustellung der Antragsschrift/des Mahnbescheids an die Schuldnerpartei?

Nein.

Die Zustellung der Antragsschrift/des Mahnbescheids genügt nicht. Obwohl nach den deutschen Verfahrensvorschriften die Zustellung des Kostenfestsetzungsantrags nicht zwingend erforderlich ist, bedarf es für die grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung gleichwohl der Zustellung, vergl. Art. 34 Zi. 2 EuGVÜ bzw. Art. 34 Zi. 2 LugÜ .

Ggfs. ist im Einzelfall eine Heilung des Zustellungsmangels nach Art. 34 Zi. 2 EuGVÜ bzw. Art. 34 LugÜ möglich, falls der rechtzeitige Zugang des Kostenfestsetzungsantrags an die Schuldnerpartei nachgewiesen ist (z. B. Angaben der Schuldnerpartei).

Kann das ausl. Gericht den Versäumnisbeschluss/den Kostenfestsetzungsbeschluss für vollstreckbar erklären, falls diese lediglich durch Aufgabe zur Post zugestellt worden sind?

Ja.

Eine Zustellung durch Aufgabe zur Post ist in den EU-Nichtmitgliedstaaten zulässig. § 184 ZPO findet insoweit Anwendung.

Eine Aufforderung zur Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten entfaltet Rechtswirkungen gegen den Zustellungsempfänger im Ausland außerhalb der Europäischen Union.

Kann das ausl. Gericht den Versäumnisbeschluss/den Kostenfestsetzungsbeschluss für vollstreckbar erklären, falls das verfahrenseinleitende Schriftstück lediglich öffentlich zugestellt worden ist?

Ob die deutsche Entscheidung vom ausl. Gericht anerkannt und für vollstreckbar erklärt wird, hängt vom Einzelfall und der Entscheidung des ausländischen Gerichts ab.

Grundsätzlich ist eine fiktive Zustellung (z. B. öffentliche Zustellung) ohne Hinzukommen weiterer Umstände im Einzelfall niemals rechtzeitig.

Ist es der Schuldnerpartei jedoch als Pflichtverletzung gegenüber der Gläubigerpartei zurechenbar, dass sie ihre neue Anschrift nicht bekanntgegeben hat, ist dagegen eine öffentliche Zustellung rechtzeitig bzw. wird dies als rechtzeitig angesehen.

Dies ist jedoch in der Regel nur dann der Fall, wenn die Schuldnerpartei mit der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens rechnen musste.

In welchen Fällen wird der Schuldtitel für vollstreckbar erklärt?

Der Schuldtitel wird im Regelfall für vollstreckbar erklärt, falls

- die Entscheidung/der Vergleich im Anwendungsbereich des Brüsseler Übereinkommens/des Lugano-Übereinkommens fällt,
 - der Schuldtitel in Deutschland vollstreckbar ist
- und
- die Gläubigerpartei die nach Art. 33, 46, 47, (50, 51) EuGVÜ bzw. 33, 46, 47, (50, 51) LugÜ erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat.

In welchen Fällen wird der Schuldtitel nicht für vollstreckbar erklärt?

Die Exequaturverweigerungsgründe ergeben sich aus Art. 27, 28, (50, 51) bzw. Art. 27, 28 (50, 51) LugÜ.

Das ausl. Gericht kann die Vollstreckbarerklärung des deutschen Schuldtitels in folgenden Fällen versagen:

- Verstoß gegen die öffentliche Ordnung (ordre public), Art. 27 Zi. 1, (50, 51) EuGVÜ bzw. Art. 27 Zi. 1, (50, 51) LugÜ,
- Verletzung rechtlichen Gehörs der Schuldnerpartei, Art. 27 Zi. 2 EuGVÜ bzw. Art. 27 Zi. 2 LugÜ,
- Unvereinbarkeit der Entscheidung mit einer anderen Entscheidung (Titelkollision), Art. 27 Zi. 3 EuGVÜ bzw. Art. 27 Zi. 3 LugÜ,
- Verstoß gegen die Zuständigkeitsregeln für ausschließliche Zuständigkeiten, Art. 28 I EuGVÜ bzw. Art. 28 I LugÜ,

- Verstoß gegen die Zuständigkeitsregeln i. S. d. Art. 3 II, 59 EuGVÜ bzw. 3 II, 59 LugÜ, Art. 28 I EuGVÜ bzw. Art. 28 I LugÜ,
- Nichtbeachtung eines maßgeblichen Abkommen mit einem Drittstaat, (Art. 59 EuGVÜ bzw. Art. 59 LugÜ), Art. 28 I EugVÜ bzw. Art. 28 I LugÜ.
- Kollision mit anerkennungspflichtigen Entscheidungen aus Drittstaaten, (Art. 59 EuGVÜ bzw. Art. 59 LugÜ), Art. 28 I, 59 EuGVÜ bzw. Art. 28 I, 59 LugÜ,
- Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 54 b III LugÜ oder 57 IV LugÜ, Art. 28 II LugÜ.

Art. 27 Zi. 2 EuGVÜ bzw. Art. 27 Zi. 2 LugÜ dient dem Schutz des rechtlichen Gehörs der Schuldnerpartei bei Säumnisentscheidungen.

Art. 27 Zi. 3 EuGVÜ bzw. Art. 27 Zi. 3 LugÜ regelt den Fall der Titelkollision. Sind die Schuldtitel unvereinbar, ist die Vollstreckbarerklärung zu versagen.

Art. 28 I EuGVÜ bzw. Art. 28 I und II LugÜ regelt die Ausnahmefälle für die Nachprüfung der internationalen Zuständigkeit.

Eine Abweichung des Lugano-Übereinkommens zum Brüsseler Übereinkommen besteht in Art. 28 II LugÜ, der zusätzliche Versagungsgründe enthält.

Das ausl. Gericht versagt die Vollstreckbarerklärung, wenn das deutsche Gericht sich irrtümlich auf einen Zuständigkeitsgrund des Brüsseler Übereinkommens gestützt hat, der im Lugano-Übereinkommen nicht enthalten ist.

Hat das deutsche Gericht seine Zuständigkeit gem. Art. 57 II LugÜ auf ein Spezialübereinkommen gestützt und die Schuldnerpartei ihren Wohnsitz im ausl. Vollstreckungsstaat, kann das ausl. Gericht die Vollstreckbarerklärung versagen, sofern und soweit die Vollstreckbarerklärung nicht nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgen kann.

Gem. Art. 28 II EuGVÜ bzw. Art. 28 III LugÜ ist das ausl. Gericht jedoch an die tatsächliche Feststellung des deutschen Gerichts hinsichtlich der Zuständigkeit gebunden.

Die Vorschrift des Art. 28 II EuGVÜ/Art. 28 III LugÜ verhindert Verzögerungen durch Zuständigkeitsrügen, die die Schuldnerpartei bereits im Verfahren vor dem deutschen Gericht hätte vorbringen können.

Was sind die Rechtsfolgen der Anfechtung des deutschen Schuldtitels für das Vollstreckbarerklärungsverfahren?

Keine.

Das Brüsseler Übereinkommen bzw. das Lugano-Übereinkommen sieht keine ausdrückliche Regelung für den Fall der Anfechtung des zu vollstreckenden Schuldtitels vor.

Sie regelt lediglich die Aussetzung der Vollstreckung, wenn die Vollstreckung bereits im Herkunftsland ausgesetzt ist.

Das mit dem Rechtsbehelf nach Art. 36, (50, 51) EuGVÜ bzw. Art. 36, (50, 51) LugÜ befasste ausl. Gericht kann das Vollstreckbarerklärungsverfahren auf Antrag der Schuldnerpartei aussetzen, falls die Vollstreckung des Schuldtitels in Deutschland wegen der Einlegung eines Rechtsbehelfs/eines Rechtsmittels einstweilen eingestellt worden ist, Art. 38, (50, 51) EuGVÜ bzw. Art. 38, (50, 51) LugÜ.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung im Ausland eine Vollstreckungsklausel zu dem deutschen Schuldtitel?

Ja.

In Hinblick auf Art. 31, (50, 51) EuGVÜ bzw. Art. 31, (50, 51) LugÜ wird im Regelfall eine vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels benötigt.

Ob für die grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung die Vorlage der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels erforderlich ist, hängt jedoch letztlich von den jeweiligen Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsstaates ab (Parallelvorschriften zu §§ 750 I, (794 I, 795) ZPO, 120 FamFG?).

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung im Ausland eine Bescheinigung über die Zustellung der Entscheidung/des Vergleichs an die Schuldnerpartei?

Ja.

In Hinblick auf Art. 47 Zi. 1, (50, 51) EuGVÜ bzw. Art. 47 Zi. 1, (50, 51) LugÜ bedarf es im Regelfall der Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu dem deutschen Schuldtitel.

Ggfs. reicht eine Zustellung mit Beginn der Zwangsvollstreckung aus.

Ob für die grenzüberschreitende Unterhaltsvollstreckung die Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu dem Schuldtitel erforderlich ist, hängt jedoch letztlich von den jeweiligen Verfahrensvorschriften des ausl. Vollstreckungsstaates ab (Parallelvorschriften zu §§ 750 I (794 I, 795) ZPO, 120 FamFG?).

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung im Ausland eine Bescheinigung über die Zustellung der Vollstreckbarerklärung an die Schuldnerpartei?

In Hinblick auf Art. 36, (50, 51) EuGVÜ bzw. Art. 36, (50, 51) LugÜ bedarf es der Vorlage einer Bescheinigung über die Zustellung der Vollstreckbarerklärung an die Schuldnerpartei.

Ggfs. reicht eine Zustellung mit Beginn der Zwangsvollstreckung aus.

Ob für die grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung die Vorlage der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels erforderlich ist, hängt jedoch letztlich von den jeweiligen Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsstaates ab (Parallelvorschriften zu § 42 I AU?).

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung aus einem dynamisierten Unterhaltstitel (§ 1612 a BGB) im Ausland die Bezifferung?

Ja.

Handelt es sich bei dem deutschen Schuldtitel um einen dynamisierten Unterhaltstitel (§ 1612 a BGB), so bedarf dieser für die Zwangsvollstreckung im Ausland zuvor der Bezifferung, §§ 245 FamFG, 72 AUG.

Die Bezifferung erfolgt auf Antrag durch den Rechtspfleger, § 25 Zi. 2 b) RpfLG.

Der Antrag unterliegt keinem Anwaltszwang, § 13 RpfLG.

Bitte wenden Sie sich insoweit an das Gericht, das den Schuldtitel erlassen hat; der Rechtspfleger nimmt auf Antrag die begehrte Bezifferung vor.

Wo erhalte ich Unterstützung bei der Durchsetzung meiner Unterhaltsansprüche im Ausland?

Umfassende Unterstützung erhält die Gläubigerpartei von der zentralen Behörde.

Worin besteht die Unterstützung der zentralen Behörde?

Die Zentrale Behörde leistet alles Erforderliche zur gerichtlichen Durchsetzung der titulierten Unterhaltsansprüche - von der Antragstellung bis zur Überwachung des regelmäßigen Eingangs der Unterhaltszahlungen im Rahmen einer Zwangsvollstreckung.

Die Aufgaben der zentralen Behörde ergeben sich aus § 5 AUG.

Die zentrale Behörde wird ggfs. von den Jugendämtern unterstützt, § 6 AUG.

Wo finde ich die zentrale Behörde?

Gem. § 4 AUG ist das Bundesamt für Justiz zur zentralen Behörde in Deutschland bestimmt worden;

Internet-URL:

http://www.bundesjustizamt.de/cln_108/nn_2036868/DE/Themen/Buergerdienste/AU/AU_Start_node.html?_nn=true

Kann ich direkt mit der zentralen Behörde in Deutschland in Kontakt treten?

Nein

Die Entgegennahme und Prüfung eines Antrags erfolgt durch das Amtsgericht am Sitz des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Wohnsitz des Antragstellers liegt.

Für das Vorprüfungsverfahren werden keine Kosten erhoben, § 7 AUG.

Worin besteht die Vorprüfung des Amtsgerichts?

Das Amtsgericht prüft lediglich, ob

- der Antrag die erforderlichen Angaben enthält,
- die erforderlichen Unterlagen dem Antrag vollständig beigelegt sind,
- der Antrag begründet ist.

Der Richter lehnt die Weiterleitung des Antrags ab, wenn der Antrag mutwillig oder offensichtlich unbegründet ist.

Liegen dagegen keine Ablehnungsgründe vor, übersendet das Amtsgericht den Antrag nebst Anlagen und Übersetzungen unmittelbar an das Bundesamt für Justiz.

Muss ich als Gläubigerpartei die angebotenen Dienste der zentralen Behörde annehmen?

Nein.

Es bleibt der Gläubigerpartei unbenommen, den Unterhaltsanspruch im Ausland selbst geltend zu machen bzw. durchzusetzen.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Hinsichtlich der ggfs. zu beachtenden Besonderheiten für die einzelnen Länder wird im Übrigen auf die Informationen des Auswärtigen Amts bzw. der deutschen Auslandsvertretung Bezug genommen;

Internet-URL: www.auswaertiges-amt.de

Die maßgeblichen Rechtsvorschriften entnehmen Sie bitte dem Landesjustizportal: https://www.justiz.nrw/Bibliothek/ir_online_db/ir_htm/index_familienrecht.htm

Weitere Informationen:

- **Länderinformationen** des **Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.** in Heidelberg (DIJuF): <http://www.dijuf.de/informationen-zu-einzelnen-laendern.html>

Welche Besonderheiten muss ich für die Zwangsvollstreckung in Norwegen?

Einzelheiten zum Vollstreckbarerklärungsverfahren in Norwegen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt der deutschen Auslandsvertretung:

http://www.oslo.diplo.de/contentblob/1556246/Daten/1042159/Rechtsberatung_Merkblatt_DownloadDatei.pdf

und der Länderinformation des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. in Heidelberg (DIJuF):

https://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2014/Laenderinformation-Norwegen.pdf

Welche Besonderheiten muss ich für die Zwangsvollstreckung in der Schweiz?

Einzelheiten zum Vollstreckbarerklärungsverfahren in der Schweiz entnehmen Sie bitte dem Merkblatt der deutschen Auslandsvertretung:

http://www.bern.diplo.de/contentblob/3283792/Daten/3731868/Download_Merkblatt_Unterhalt.pdf

und der Länderinformation des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. in Heidelberg (DIJuF):

http://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2011/2012/Laenderinformation-Schweiz.pdf

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der entsprechenden Internetseite des Verbandes der Betreibungs- und Konkursbeamten sowie der Bereichsleiter Inkasso Steuerverwaltung des Kantons Bern (VBKBIS):

<http://www.schkg-be.ch>

Diese enthalten u. a. ebenfalls Musterformulare in elektronischer Form hinsichtlich eines Betreibungsbegehrens bzw. eines Begehrens um Fortsetzung der Betreibung.